

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 05.03.2018 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglieder Norbert Jehle (für Bgm. Punkt 06.), Manfred Siegele (für Bgm.-Stllv.)
- Entschuldigt:** Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle, Andreas Rudigier
- Schriftführer:** Othmar Rudigier
- Dauer:** 19.00 – 21.50 Uhr

Tagesordnung:

01. Beschlussfassung Raumordnung
 - a) Bebauungsplan „B120 Schaller 4 – Siegele/Tschiderer“
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 628/5, Bach (Benjamin Petter)
02. Vergabe Wohnung Zollhaus 245 Top 5
03. Beschluss Vereinbarung und Satzungsänderung Abwasserverband Unterpaznaun
04. Beschluss Verordnungen Waldumlage 2017 und 2018
05. Zustimmung Abstandsnachsicht Bauvorhaben Karlheinz Jehle, Perpat
06. Beschluss Jahresrechnung 2017
07. Behandlung Prüfbericht Landesrechnungshof - Querschnittsprüfung Gemeindeabgaben
08. Anträge, Anfragen und Allfälliges

E r l e d i g u n g - B e s c h l u s s f a s s u n g

Zu Beginn der Sitzung legt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Bericht über die am 13.02.2018 durchgeführte Kassaprüfung vor, der zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Zu 01.) Beschlussfassung Raumordnung:

a) Bebauungsplan „B120 Schaller 4 – Siegele/Tschiderer“:

Im Bereich Schaller hat die Gemeinde bekanntlich zwei Bauplätze veräußert, für deren Bebauung – einschließlich der beiden östlich angrenzenden privaten Baugrundstücke - ein Bebauungsplan erstellt werden soll. Da dem Raumplaner noch wesentliche Unterlagen und Informationen fehlen, konnte dieser die Pläne bis dato nicht erstellen. Die Beschlussfassung muss daher vertagt werden.

b) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 628/5, Bach (Benjamin Petter):

Benjamin Petter möchte auf einer Teilfläche der Gp. 628/5 (neu gebildete Gp. 628/6) ein Wohnhaus mit Räumlichkeiten zur Gästebewerbergung errichten, zu dem die Umwidmung der Parzelle, die im Siedlungsraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt, notwendig ist. Der Raumplaner hat die entsprechenden Pläne ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26. Februar 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 628/5 KG 84006 Kappl zum Teil **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **628/5 KG 84006 Kappl** rund 725 m² von Freiland § 41 in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5).*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

02.) Vergabe Wohnung Zollhaus 245 Top 5:

Die Wohnung Top 5 im Zollhaus 245 wurde vom bisherigen Mieter per Ende April gekündigt und sodann zur Neuvermietung ausgeschrieben. In der ausgeschriebenen Frist haben sich Hedwig Petter, Holdernacher Au 324, und Simon Pfeifer, Brandau 644, darum beworben. Über die beiden Anträge wird schriftlich abgestimmt, wobei sich vier Gemeinderäte für die Vergabe an Simon Pfeifer, zehn für Vermietung an Hedwig Petter aussprechen.

beschlossen:

Die Wohnung Zollhaus 245/5 wird an Hedwig Petter für drei Jahre zu den ausgeschriebenen Bedingungen und üblichen Auflagen vergeben.

Zu 03.) Beschluss Vereinbarung und Satzungsänderung Abwasserverband Unterpaznaun:

Im Zuge einer Überprüfung des Abwasserverbandes durch die Aufsichtsbehörde (Land Tirol) wurde u. a. festgestellt bzw. bemängelt, dass die Satzungen nicht mehr der aktuellen Gemeindeordnung entsprechen.

Seitens der BH wurden diese dann aktualisiert und ein entsprechender Entwurf zur Beschlussfassung durch die Gemeinderäte Kappl und See vorgelegt. Da nach § 4 der Satzung von der Verbandsversammlung zwei Kassaprüfer je Gemeinde zu wählen sind, ersucht der Bürgermeister die Gemeinderäte Bernd Kolp und Renate Platz um Übernahme dieser Aufgabe, dem diese zustimmen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird sodann vom Gemeinderat der Gemeinde Kappl mit 14 Stimmen gegen 0 Stimmen

beschlossen:

Die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Unterpaznaun“ wird geändert und die Satzung neu zu erlassen.

I.

Vereinbarung

- 1) *Die Gemeinden Kappl und See schließen sich gemäß § 129 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. 77/2017, zur gemeinsamen Besorgung für den Schutz der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband zusammen, der nachstehende Aufgaben hat:*
 - a) *Planung, Errichtung und Betrieb eines Verbandssammlers und einer Kläranlage*
 - b) *Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet*
- 2) *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abwasserverband Unterpaznaun“.*
- 3) *Der Sitz des Verbandes ist Kappl.*

II.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. 77/2017, durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Abwasserverband Unterpaznaun“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1

Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden Kappl und See, dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter sowie zusätzlich aus zwei weiteren Mitgliedern der Gemeinde Kappl, diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kappl sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.*
- 2) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.*
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) *die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) *die Wahl des Prüfungsausschusses,*
 - c) *die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,*

- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten,
 - f) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Verbandes
 - g) Übernahme von privatrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus vier Mitgliedern, zwei von der Gemeinde Kappl und zwei von der Gemeinde See.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsver-sammlung zu ziehen ist. Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus den Mitgliedern der Gemeinde See zu wählen.

- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemein-deamtes der Sitzgemeinde.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- 1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die beiden Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- a) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der Verbandsanlagen sowie erforderlichenfalls für die Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der Anlage. Unter Errichtungsaufwand sind die Kosten für den Grunderwerb, die Planung und den Bau der Verbandssammelkanäle und der Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Kläranlagenzufahrt zu verstehen. Diese werden wie folgt berechnet:

aa) Verbandssammler

- Für die Teilstrecke von der Abwasserreinigungsanlage bis zum Messschacht bei der Brücke Seßlebene trägt den Aufwand zu 100% die Gemeinde See.
- Für die Teilstrecke vom Messschacht bei der Brücke Seßlebene bis zum westlichen Ende des Sammlers in Kappl trägt den Aufwand zu 100% die Gemeinde Kappl.

ab) Abwasserreinigungsanlage

Nach folgendem Fixschlüssel (errechnet nach Einwohnergleichwerten nach der gültigen Einwohnerzahl zuzüglich der doppelten Zahl an aktuellen Gästebetten):

Gemeinde Kappl	75,27 %
Gemeinde See	24,73 %

- b) Die Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung des Errichtungs- und Erneuerungsaufwandes aufgenommenen Darlehen sind entsprechen dem Schlüssel nach Absatz a) zu entrichten.
- c) Die Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen werden für die Abwasserreinigungsanlage zu 50% gemäß Schlüssel nach lit. ab) und zu 50% nach dem durch Wassermesser festzu-

stellenden Abwasseranfall in den beiden Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Betriebsbeiträge für den Verbandssammler werden nach lit. aa) aufgeteilt.

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) lit. c) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 7

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 8

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 9

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 10

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 6).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden seitens der Gemeinde Kappl die Gemeinderäte Bernd Kolp und Renate Platz namhaft gemacht.

Zu 04.) Beschluss Verordnungen Waldumlage 2017 und 2018:

Die Waldumlage wurde im vergangenen Jahr in einem größeren Umfang novelliert. Bisher wurde der den Gemeinden erwachsende Personalaufwand für die Waldaufseher nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien aufgeteilt und auf die Waldeigentümer anteilmäßig umgelegt. Künftig wird die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen, die die Landesregierung durch Verordnung festzulegen hat. Die Gemeinde hat dann den Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz (höchstens 100 %) der vom Land verordneten Hektarsätze.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen (Art. II der Novelle LGBl. 133/2017) sind zwei Verordnungen zu beschließen, da für die Vorschreibung der Umlage heuer noch die in Geltung stehende Regelung gilt (nach dieser ist der Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen), und der Umlagesatz ab dem Jahr 2018 (Vorschreibung bis Ende Mai 2019) jedenfalls mit 01. Jänner 2018 festzulegen ist. Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

a) *Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 05.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage*

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 8.900,77 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für die Gemeindewaldaufseher beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 65.247,27. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.291,68 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 50,51

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf die einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50% und für Schutzwald im Ertrag 15% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinden Kappl in Kraft.

b) *Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 05.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage*

Auf Grund des § 10 Abs 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Wald-

kategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Zu 05.) Zustimmung Abstandsnachsicht Bauvorhaben Karlheinz Jehle, Perpat:

Karlheinz Jehle beabsichtigt die Errichtung eines Aufbaues auf sein Haus in Perpat Nr. 195. Nachdem der Bestand süd- und ostseitig keinen Abstand zum öffentlichen Gut (Gp. 7881 süd- und Gp. 7883/1 ostseitig) aufweist bzw. das öffentliche Gut bereits überbaut ist (Balkon, Vordach, Säule) hat Karlheinz Jehle um entsprechende Abstandsnachsicht für den Aufbau angesucht. Auch benötigt er eine Ergänzungswidmung, da eine Teilfläche der in Freiland liegenden Gp. 3728/2 zur Bp. .765 bzw. Gp. 3732 hinzukommt.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde Kappl wird Karlheinz Jehle die beantragte Abstandsnachsicht zum Aufbau auf das bestehende Wohngebäude genehmigt. Im Zuge der Straßenverbreiterung im Bereich Gasse-Tanzhaus-Perpat, für den die Gemeinde auch Grund von Karlheinz Jehle benötigt, soll ein möglicher Grundtausch erfolgen, indem eine Teilfläche aus Gst. 7883/1 zur Bp. .765 bzw. Gp. 3732 abgetreten wird. Für den Fall, dass das Projekt zum Ausbau der Gemeinestraße nicht umgesetzt werden kann, soll die genannte Teilfläche an der Ostseite des Wohngebäudes der Familie Jehle zugesprochen und von Karlheinz Jehle zu einem noch festzulegenden Kaufpreis erworben werden. Jedenfalls hat dieser die Zustimmung für das Projekt Straßenausbau im Bereich der Gpn. 3734 und 3737 sowie Bp. .2489 vorab schriftlich zu erteilen. Otto Zangerle erklärt sich befangen.

Zu 06.) Beschluss Jahresrechnung 2017:

Die Jahresrechnung 2017 war vom 16.02.2018 bis 02.03.2018 ordnungsgemäß aufgelegt und wurde vom Überprüfungsausschuss am 13.02.2018 geprüft. Der Bürgermeister und der Kassier beantworten Anfragen der Gemeinderäte zur Jahresrechnung, die mit folgenden Summen abschließt:

	Einnahmen €	Ausgaben €
im ordentlichen Haushalt	6.407.619,89	6.272.715,31
im außerordentlichen Haushalt	4.100.446,96	4.086.706,51
Gesamt	10.508.066,85	10.359.421,82
Rechnungsergebnis ordentlicher Haushalt		134.904,58
Rechnungsergebnis außerordentlicher Haushalt		13.740,45
Kassenbestand laut Jahresrechnung		594.872,99

Unter dem Vorsitz von GV Mag. iur. Albrecht Rudigier (in Vertretung des entschuldigten Bürgermeisterstellvertreters Alfons Jehle gem. § 31 Abs. 3 TGO 2001) und in Abwesenheit des Bürgermeisters (für ihn stimmt Ersatzmitglied Norbert Jehle mit) und des Kassiers fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 und die Ausgabenüberschreitungen für das Jahr 2017 werden genehmigt, dem Bürgermeister und dem Kassier wird die Entlastung erteilt.

Zu 07.) Behandlung Prüfbericht Landesrechnungshof – Querschnittprüfung Gemeindeabgaben:

Der Landesrechnungshof hat in der Zeit von Juni bis Oktober 2017 eine Prüfung in den (Markt)Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Jerzens, Kappl und Nußdorf-Debant mit Schwerpunkt Gemeindeabgaben durchgeführt und einen Bericht darüber verfasst.

Dieser Bericht wurde jedem Gemeinderat anlässlich der Sitzung am 30. Jänner d. J. übergeben. Der Bericht ist vom Gemeinderat zu behandeln und die diesbezügliche Niederschrift dem Landesrechnungshof zu übersenden. Der Gemeinderat berät über die vom LRH in seinem Bericht angeführten Punkte, welche die Gemeinde Kappl betreffen. Dies sind die Bereiche Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeiträge, Ausgleichsabgabe, Waldumlage, Kriegsopferabgabe, Verordnungen, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Einhebung der Abgaben (Bankeinzug).

Die empfohlene Berechnung der Erschließungskostenbeiträge nach dem Aufwand für die Straßenerhaltung kann in der Gemeinde Kappl keinesfalls erfolgen, zumal der Aufwand dazu viel zu hoch ist und nicht einseitig auf die Gemeindebürger, zudem meist junge Familien, umgelegt werden kann. Ebenso wird die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages nicht befürwortet. Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe macht keinesfalls Sinn, zumal in der Gemeinde Kappl auf Grund der stark verstreuten Siedlungsstruktur keine zentralen Parkplätze u. Ä. geschaffen werden können und die Bewohner unbedingt bei den eigenen Objekten die benötigten Parkplätze schaffen müssen. Bezüglich Hundesteuer wird man die entsprechende Verordnung ausarbeiten und zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die darin vorgebrachten geringfügigen Bemängelungen sind in Hinkunft bestmöglich zu berücksichtigen. Die Prüfung der Aktualität der Verordnungen wird erfolgen und falls benötigt, werden diese entsprechend angepasst. Die Verordnungen zur Festsetzung der Waldumlage wurden in der heutigen Sitzung beschlossen. Die Rückzahlung der eingehobenen Kriegsopferabgabe ist erfolgt. Die Berechnung der Erschließungsbeiträge nach dem Aufwand der Straßenerhaltung und die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungskostenbeitrages sowie einer Ausgleichsabgabe werden vom Gemeinderat nicht befürwortet. Die Verordnung zur Einhebung einer Hundesteuer wird ehestmöglich ausgearbeitet und beschlossen.

Zu 08.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Vorbringen von Bgm. Helmut Ladner:
 - Der Braunviehzuchtverband Paznaun hat um eine Spende für die Talausstellung in See ersucht. Der Gemeinderat genehmigt den Betrag von € 300,-- für eine Glocke;
 - Informationen betreffend Kinderkrippe: Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Förderungszusage des Landes zur Ausführung einer Kinderkrippe. In Absprache mit dem Land wurden dafür die Standorte VS Holdernach und Dorfzentrum geprüft, wobei der Standort im Dorf priorisiert wurde. Da unser Sprengelarzt Dr. Bruno Jörg laut Mitteilung im April die Arztstelle für Kappl aufgrund seiner Pensionierung ausschreiben lässt, werden die Räumlichkeiten über der

Ordination, welche sich für die Kinderkrippe anbieten würden, unter Umständen für eine Arztwohnung (wie bislang angedacht) benötigt. Nach Ansicht der Gemeinderäte sollte eine Entscheidung über die Verwendung der freien Räumlichkeiten über der Ordination erst im Mai (nach erfolgter Ausschreibung der Arztstelle) erfolgen;

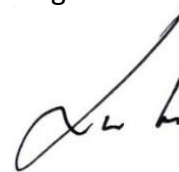
Gemeinderätin Monika Rossetti BEd legt den Antrag auf Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Kinderkrippe vor, welcher im Ausschuss Familie, Jugend, Soziales behandelt werden soll, wobei sie von einigen in der Sitzung anwesenden Frauen und Kinderbetreuerinnen, die sich ebenfalls dafür einsetzen, unterstützt wird. Der Bürgermeister erläutert den Frauen und Betreuerinnen die oben erwähnte Vorgangsweise und die damit verbundenen Aufwendungen aus Sicht der Gemeinde; es wird angeregt, in Sachen Kinderkrippe eine Bedarfserhebung zu machen;

- Die mittels Rundschreiben erfolgte Bedarfserhebung an Wohnungen im Bereich Dorf (Areal alte Volksschule) hat bisher rund 29 Interessenten ergeben, wobei der Großteil Bedarf an einer Eigentumswohnung angemeldet hat; der Bürgermeister wird Gespräche mit Wohnbauträgern zur Umsetzung einer entsprechenden Wohnanlage führen;
- Für die Freeride WM Veranstaltung der Bergbahnen wird der Gemeindesaal kostenlos zur Verfügung gestellt;
- Vorbringen von GV Thomas Spiss: Felsabräumungen im Bereich Innerlangesthei-Stockach und Flung-Schrofen wären dringend erforderlich;
- GV Mag. iur. Albrecht Rudigier verweist auf die schon vor Jahren beantragte Ausführung eines Steinschlagnetzes im Bereich Plattwies, wozu der Bürgermeister erklärt, dass der Weiler Plattwies im Projekt Steinschlagnetze berücksichtigt wurde, jedoch gemäß der Festlegung des Geologen in der Priorität Klasse 3 liegt wie z. B. Ulmich, Innerlangesthe und Pattrich; die Abarbeitung der Ausführung von Schutznetzen erfolgt nach der Reihung des Geologen hinsichtlich Gefährdung; weites erkundigt sich Mag. iur. Albrecht Rudigier über die Besichtigung der Gemeindestraßen durch den Bauausschuss hinsichtlich der benötigten Sanierungen;
- GRⁱⁿ Renate Platz bringt die Straßenverbreiterung im Bereich Auffahrt Wiese und die Verordnung einer „Kettenpflicht“ bei der Auffahrt im Steilstück Hotel Edelweiß Richtung Bach zur Sprache; die Beschilderung für die Kettenpflicht ist bereits erfolgt, der Ausbau der Straße wurde in einem Teilbereich (Kehre Abzweigung bis Kapelle) bereits im Jahr 2017 ausgeführt; die Einforderung einer Grundabgabe erfolgt im Rahmen der Widmungen, die Engstelle bei der Kapelle konnte durch das Abtragen der Schupfe von Peter Zangerle nur geringfügig verbessert werden.

Die Beschlüsse der Sitzung wurden – mit Ausnahme von Punkt 02. - alle ohne Gegenstimme gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister



Angeschlagen am: 12.03.2018

abgenommen am: